

## Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte

Der Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte beschreibt bestimmte Risiken, die mit der Dienstleistung und den Digitalen Vermögenswerten verbunden sind, **LEGT ABER NICHT ALLE MIT DER ANLAGE IN DIGITALE VERMÖGENSWERTE UND/ODER DER NUTZUNG DER DIENSTLEISTUNG VERBUNDENEN RISIKEN OFFEN ODER ERKLÄRT SIE**. Es können zusätzliche, in dem Vertrag über Digitale Vermögenswerte oder in diesem Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte nicht vorhergesehene oder bezeichnete Risiken vorliegen. **DIE BANK EMPFIEHLT DEM KUNDEN DRINGEND, PROFESSIONELLEN RAT EINZUHOLEN, BEVOR ER ANLAGEENTSCHEIDE TRIFFT.**

### 1. Aufnahme durch Verweis

- 1.1. Alle Risikohinweise und ähnliche Haftungsausschlüsse, die in den Angebotsunterlagen und/oder den Zeichnungsunterlagen dargelegt sind, werden durch den Verweis darauf in diesen Vertrag aufgenommen.
- 1.2. Grossgeschriebene und nicht anderweitig definierte Begriffe in diesem Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte haben die ihnen in dem Vertrag über Digitale Vermögenswerte und der Dokumentation zum Handelskonto zugeschriebene Bedeutung. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit bezieht sich die männliche Form auf alle Geschlechter.

### 2. Risikoprofil der Digitalen Vermögenswerte

- 2.1. Digitale Vermögenswerte umfassen möglicherweise eine grosse Anzahl finanzieller und nichtfinanzieller Rechte, Ansprüche und/oder Vermögenswerte, einschliesslich Rechte und Pflichten, die meistens nicht in (herkömmlichen) Finanzmarktinstrumenten wie Aktien und Anleihen zu finden sind. **Anleger, die vorhaben, Digitale Vermögenswerte zu erwerben, müssen die Rechte und Pflichten, mit denen die Digitalen Vermögenswerte ausgestattet sind, sorgfältig prüfen, bevor sie einen Anlageentscheid treffen.**
- 2.2. Digitale Vermögenswerte können beispielsweise ihren Inhabern das Recht verleihen, die Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Zugang zu einer Plattform) zu fordern oder als Zahlungsmittel dienen. Der Marktwert Digitaler Vermögenswerte kann deshalb sehr schwierig einzuschätzen sein und letztlich sehr viel niedriger ausfallen als erwartet. Dies ist insbesondere der Fall bei Digitalen Vermögenswerten, die einen Anspruch auf die Bereitstellung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen verleihen, da viele Anleger, welche in diese Digitalen Vermögenswerte investieren, die Güter oder Dienstleistungen nicht benötigen und die Digitalen Vermögenswerte nur mit der Erwartung kaufen, sie wieder mit Gewinn verkaufen zu können.
- 2.3. Der Wert Digitaler Vermögenswerte soll sich hauptsächlich aus den Rechten, mit denen sie ausgestattet sind, ergeben. Da der Kunde eventuell nicht in der Lage ist, diese Rechte auszuüben, zieht er möglicherweise kaum Nutzen aus den Digitalen Vermögenswerten, solange er sie über die Bank hält. Der Kunde kann insbesondere unfähig sein, Chancen zu ergreifen, z. B. die Digitalen Vermögenswerte zurückzugeben und/oder für Produkte und/oder vom Emittenten oder Dritten angebotene Dienstleistungen zu bezahlen. Bietet die Bank nicht die Möglichkeit, alle oder einen Teil der Rechte, mit denen die Digitalen Vermögenswerte ausgestattet sind, auszuüben, kann der Kunde diese Rechte erst ausüben, wenn er die Digitalen Vermögenswerte an seine eigene DLA überträgt. Diese Übertragungen können den Einschränkungen unterliegen, die im Vertrag, den Angebotsunterlagen und/oder den Zeichnungsunterlagen dargelegt sind.

- 2.4. Ferner hängen die technischen Funktionen der Digitalen Vermögenswerte (z. B. die Fähigkeit, sie zu übertragen, neue Digitale Vermögenswerte zu schaffen, die Anzahl der Dezimalstellen, bis zu denen die Digitalen Vermögenswerte gehandelt werden dürfen usw.) vom Smart Contract für den massgeblichen Digitalen Vermögenswert ab. Smart Contracts sind nichttriviale Quellcodeteile und ihre Interaktionen mit dem massgeblichen dezentralisierten Registernetzwerk sind komplex. Die Anleger sollten die Funktionsweise der massgeblichen Smart Contracts prüfen und sich vergewissern, dass sie ihn verstehen, bevor sie in einen bestimmten Digitalen Vermögenswert investieren.
- 2.5. Es besteht keine Gewähr, dass Smart Contracts oder sogar die dezentralisierten Registernetzwerke, in denen sie laufen, frei von Programmfehlern sind und den gemäss den Erwartungen des Emittenten oder des Investors entsprechend funktionieren. Zudem kann der Emittent eines Digitalen Vermögenswerts sich die Möglichkeit vorbehalten, den Code des Smart Contracts jederzeit zu ändern. Je nach den Rechten und Pflichten, mit denen die Digitalen Vermögenswerte ausgestattet sind, können die Emittenten ihre Digitalen Vermögenswerte nach eigenem Ermessen verwalten und sie durch andere Nachweisformen oder zum Beispiel durch Papierzertifikate ersetzen. **Die Bank ist keineswegs verpflichtet, Depotdienstleistungen betreffend die Digitalen Vermögenswerte, Papierzertifikate oder einen anderen Ersatz für die Digitalen Vermögenswerte bereitzustellen.**

### 3. Gesetzliche und regulatorische Unsicherheit | Behandlung bei einem Konkurs

- 3.1. Digitale Vermögenswerte existieren erst seit wenigen Jahren und verschiedene Regulierungsbehörden in der Schweiz und weltweit erwägen die in Bezug auf Digitale Vermögenswerte erforderlichen gesetzlichen oder regulatorischen Massnahmen oder haben dies bereits getan (z. B. Regulierung im Hinblick auf Geldwäscherei, Besteuerung, Verbraucherschutz, Veröffentlichungspflichten oder Kapitalkontrollen sowie die zivilrechtliche Charakterisierung von Digitalen Vermögenswerten). Jede künftige gesetzliche oder regulatorische Massnahme kann dazu führen, dass die Digitalen Vermögenswerte illegal werden oder dass Transaktionen (und daher die Liquidität) bei einigen oder allen Digitalen Vermögenswerten Kontrollen unterzogen werden. Darüber hinaus könnten Kontrollmechanismen die Transaktionskosten der Digitalen Vermögenswerte erheblich erhöhen. **Durch die Nutzung der Dienstleistung und durch den Handel mit den Digitalen Vermögenswerten trägt der Kunde die mit der Ungewissheit der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Behandlung Digitaler Vermögenswerte und/oder mit den Transaktionen verbundene Gefahr.**
- 3.2. Die Behandlung Digitaler Vermögenswerte bei einem Konkurs oder ähnlichen Ereignis wurde bisher noch nicht endgültig festgelegt und es gibt keine gerichtlichen Präzedenzfälle oder veröffentlichten Vorgehensweisen von Regulierungsbehörden und Konkursverwaltungen, die sich auf Digitale Vermögenswerte beziehen, sodass die Situation sich in der Zukunft voraussichtlich verändern wird. Ob Digitale Vermögenswerte, die von der Bank (ob unmittelbar oder über Unterverwahrer) für Rechnung des Kunden gehalten werden, als „Depotwerte“ im Sinne von Artikel 16 und Artikel 37d des Schweizerischen Bankengesetzes betrachtet und somit im Falle eines Konkurses der Bank abgesondert werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Regulierungspraxis, Gerichtsentscheidungen, Rechnungslegungsvorschriften und -standards sowie die Merkmale Digitaler Vermögenswerte und die Vorgehensweise der Bank oder eines Unterverwahrers bei der Verwahrung können die Behandlung Digitaler Vermögenswerte bei einem Konkurs oder ähnlichen Ereignis beeinflussen. **Die Bank ist nicht verpflichtet, alle Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich wären, damit die Digitalen Vermögenswerte bei einem Konkurs der Bank abgesondert würden.**

3.3. Es sollte damit gerechnet werden, dass die Tatsache, ob die Digitalen Vermögenswerte bei einem Konkurs der Bank abgesondert werden oder nicht, eine bedeutende Auswirkung auf den Kunden haben kann:

- (a) Werden die Digitalen Vermögenswerte abgesondert, fallen sie nicht in die Konkursmasse der Bank und sind (gemäss der schweizerischen Gesetzgebung) an den Kunden herauszugeben.
- (b) Werden die Digitalen Vermögenswerte nicht abgesondert, fallen sie in die Konkursmasse der Bank. In diesem Fall wird der Kunde als Gläubiger der Bank behandelt und steht in Konkurrenz zu anderen Gläubigern. Obwohl der Kunde in bestimmten Fällen von der durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehenen Einlagensicherung profitiert, **gilt der Schutz im Rahmen der Einlagensicherung nicht für alle Digitalen Vermögenswerte (und möglicherweise für keine).**

3.4. Wenn Digitale Vermögenswerte bei einem Unterverwahrer hinterlegt sind, kann sich die Tatsache, ob die massgeblichen Digitalen Vermögenswerte bei einem Konkurs des Unterverwahrers abgesondert werden oder nicht, ebenfalls auf die Situation des Kunden auswirken. Obwohl auf den Konkurs eines Unterverwahrers die für den Unterverwahrer geltenden Gesetze, Usancen, Vorschriften und Übereinkommen Anwendung finden (die möglicherweise nicht Schweizer Gesetzgebung sind), **sollte damit gerechnet werden, dass, wenn keine Absonderung der Digitalen Vermögenswerte erfolgt, es dadurch erheblich schwerer sein kann, die massgeblichen digitalen Vermögenswerte zurückzubekommen.** In diesen Fällen gilt gemäss dem Vertrag, dass die Bank (i) nicht für Verluste, die unmittelbar oder mittelbar auf die Insolvenz oder den Konkurs oder ähnliche, den entsprechenden Unterverwahrer betreffende Ereignisse zurückzuführen sind, haftet und (ii) jegliche Ansprüche auf Herausgabe der Digitalen Vermögenswerte an den Kunden abtreten kann (oder die Rückerstattung des Gegenwertes), sofern ein solcher Anspruch besteht und uneingeschränkt an den Kunden abgetreten werden kann.

## 4. Risiken in Verbindung mit Staking

4.1. Jedes Verteilte Register hat seine eigenen Regeln und Protokolle zur Validierung von Transaktionen und Operationen. Diese Regeln und Protokolle können Mechanismen umfassen, die als „Staking“ oder mit ähnlichem Wortlaut beschrieben werden. Obwohl solche Mechanismen in der Regel zum Gegenstand haben, dass Nutzer eines Verteilten Registers an der Validierung von Transaktionen beteiligt sind, indem sie ihren Anteil (Stake) an der Kryptowährung des Verteilten Registers nachweisen, gibt es kein einheitliches Konzept des „Staking“. Abhängig vom Verteilten Register kann die Teilnahme an Validierungsmechanismen dazu führen, dass die relevanten Digitalen Vermögenswerte für einen Mindestzeitraum gesperrt und/oder in einen bestimmten Smart-Vertrag übertragen werden. **Die Bank bietet keine Beratung zu Validierungsmechanismen von Verteilten Registern an und hat nicht überprüft, ob diese Mechanismen sicher sind oder ordnungsgemäss funktionieren. Der Kunde trägt das Risiko, dass diese Mechanismen beeinträchtigt werden oder nicht ordnungsgemäss funktionieren. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die vom Kunden als notwendig oder angemessen erachteten Überprüfungen der Validierungsmechanismen der Verteilten Register zu verstehen und durchzuführen.**

4.2. Wenn der Kunde die Bank anweist, Digitale Vermögenswerte bei einem bestimmten Unterverwahrer zu Staken, wird die Bank auf dieser Grundlage - in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden - den betreffenden Unterverwahrer anweisen, alle Massnahmen zu ergreifen, die der Unterverwahrer für notwendig hält, um die Digitalen Vermögenswerte des Kunden zu Staken. **Unterverwahrer (einschliesslich von ihnen ernannte Dritte, wie Delegierte, Verwahrer und/oder Validatoren) dürfen nicht**

**in der Jurisdiktion, in der sie tätig sind, reguliert werden. Die Bank fungiert nur als Intermediär und kontrolliert nicht, wie der Unterverwahrer die entsprechenden Digitalen Vermögenswerte nutzt, einschliesslich der Frage, ob diese Digitalen Vermögenswerte tatsächlich an Validierungsmechanismen teilnehmen oder ob die Digitalen Vermögenswerte an Dritte übertragen, gesperrt, in einen Pool oder Smart Contract einbezogen oder anderweitig veräussert wurden. Der Kunde ist daher dafür verantwortlich, jeden Unterverwahrer, zu dessen Nutzung der Kunde die Bank anweist, sowie die Staking-Dienstleistungen des Unterverwahrers seiner eigenen Due-Diligence-Prüfung zu unterziehen.**

4.3. **Der Kunde trägt das Risiko, dass Unterverwahrer (und ihre Delegierten oder Unterverwahrer) nicht in der Lage sind, Digitale Vermögenswerte, die gestaked wurden, zu Unstaken oder anderweitig zurückzugeben.** In diesem Zusammenhang trägt der Kunde das Risiko, dass Digitale Vermögenswerte, zu deren Staking der Kunde sich entschieden hat, verloren gehen oder beeinträchtigt werden, einschliesslich aufgrund von Handlungen der Unterverwahrer. **Gestakte Digitale Vermögenswerte können unter bestimmten Umständen und in bestimmten Verteilten Registern sogenannten „Slashing“-Strafen unterliegen, was dazu führen kann, dass die Digitalen Vermögenswerte vernichtet oder „verbrannt“ werden.** Diese Sanktionen können beispielsweise verhängt werden, wenn sie verwendet werden, um Transaktionen und andere Operationen in einer Weise zu validieren, die gegen die Regeln und Protokolle des entsprechenden Verteilten Registers verstösst. **Der Kunde sollte erwarten, dass Unterverwahrer ihre Dienstleistungen „wie besehen“ erbringen und jegliche Haftung abgelehnt haben, falls sie nicht in der Lage sind, Digitale Vermögenswerte zu Unstaken oder anderweitig an die Bank zurückzugeben.** Wenn ein Unterverwahrer beispielsweise nicht in der Lage ist, Digitale Vermögenswerte des Kunden an die Bank zurückzugeben, hat die Bank daher gegebenenfalls keinen gültigen Anspruch auf Rückgabe dieser Digitalen Vermögenswerte (und ist daher gegebenenfalls nicht in der Lage, diesen Anspruch an den Kunden abzutreten).

4.4. **Wenn der Kunde die Bank anweist, Digitale Vermögenswerte über einen bestimmten Unterverwahrer zu Staken, anerkennt der Kunde, dass die Bank sich nicht verpflichtet, Due-Diligence-Prüfungen über die Leistungen von Unterverwahrern (einschliesslich von ihr beauftragter Dritter, wie Delegierte, Verwahrer und/oder Validatoren) in Bezug auf Staking durchzuführen. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, zu überwachen oder anderweitig zu überprüfen, wie diese Unterverwahrer die von der Bank in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden übermittelten Anweisungen umsetzen.**

4.5. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Kunde eine Prämie in Bezug auf gestakte Digitale Vermögenswerte erhält. Die Prämien hängen von einer Reihe von Faktoren ab, die ausserhalb der Kontrolle der Bank liegen und für die die Bank keine Verantwortung übernimmt. Es kann z. B. eine (möglicherweise erhebliche) Verzögerung geben zwischen dem Moment, an dem der Kunde eine Anweisung zum Staking Digitaler Vermögenswerte übermittelt, und dem Zeitpunkt, an dem diese Digitalen Vermögenswerte tatsächlich an den Validierungsmechanismen des entsprechenden Verteilten Registers teilnehmen. Darüber hinaus können Prämien durch die Menge der bei einem bestimmten Validator Gestakten Digitalen Vermögenswerte (oder gleichwertige Funktionen in einem bestimmten Verteilten Register), den Zeitpunkt des Staking und eine Reihe anderer Faktoren beeinflusst werden. Der Kunde erkennt daher an, dass der Kunde durch das Staking seiner Digitalen Vermögenswerte (a) die Kontrolle über diese Digitalen Vermögenswerte für einen möglicherweise längeren Zeitraum aufgibt und (b) das Risiko trägt, dass ein Unterverwahrer nicht in der Lage ist, Digitale Vermögenswerte zu unstaken oder anderweitig zurückzugeben, ohne die Gewissheit, dass eine Prämie verfügbar sein und letztlich tatsächlich auf Rechnung des Kunden an die Bank übertragen wird.

4.6. Die steuerliche Behandlung des Staking und der Prämien kann in einigen Ländern mit Unsicherheiten verbunden sein. Der Kunde ist allein für die Beurteilung der steuerlichen Folgen des Staking seiner Digitalen Vermögenswerte und für die Einhaltung der geltenden Steuergesetze und -praxis verantwortlich.

## 5. Status der Emittenten: beschränkte Bekanntgabe und Regulierung

5.1. Die Digitalen Vermögenswerte sind möglicherweise nicht an einer Börse kotiert und es kann folglich sein, dass ihr Emittent deshalb nicht dem gleichen Reglement unterstellt ist, das für kotierte Unternehmen gilt. **Für Emittenten Digitaler Vermögenswerte gelten möglicherweise die wichtigen Regeln nicht, die den Schutz der Anleger bezwecken.** Insbesondere sind Emittenten möglicherweise nicht verpflichtet:

- ihre Finanzabschlüsse gemäss einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen,
- Quartals- oder Halbjahresberichte zu veröffentlichen, die Öffentlichkeit zu unterrichten, sobald Ereignisse eintreten, die den Preis der Digitalen Vermögenswerte beeinflussen könnten, und
- Geschäfte der Unternehmens-Insider (z. B. Mitglieder der gehobenen Geschäftsführung des Emittenten) offenzulegen.

5.2. Da Digitale Vermögenswerte möglicherweise nicht zum Handel an einer regulierten Börse bzw. einem multilateralen oder organisierten Handelssystem oder einem anderen regulierten Handelssystem zugelassen sind, gelten die Vorschriften hinsichtlich Insidergeschäfte und Marktmanipulation eventuell nicht für die Digitalen Vermögenswerte. Aus diesem Grund könnte der Markt für Digitale Vermögenswerte (sollte sich ein solcher Markt für Digitale Vermögenswerte herausbilden) anfälliger für Betrug oder Insidergeschäfte sein.

## 6. Bewertungsprobleme | Volatilität | Keine oder beschränkte Liquidität

6.1. Der Wert der Digitalen Vermögenswerte kann sich (sogar im Zeitraum eines Tages) deutlich ändern. Die Kursbewegungen der Digitalen Vermögenswerte können unvorhersehbar sein.

6.2. Während die Volatilität des Werts der Digitalen Vermögenswerte hoch ist (bzw. als hoch wahrgenommen wird), können unter anderem technologische Änderungen und Fortschritte, Betrug, Diebstahl und Cyberangriffe die Volatilität weiter steigern und somit das Potential für Anlagegewinne und -verluste erhöhen. Im Gegensatz zu anderen Finanzinstrumenten, Währungen oder Rohstoffen, etwa Gold, bestehen für Digitale Vermögenswerte keine historischen Aufzeichnungen, die als Richtschnur dienen könnten, ob aktuelle Volatilitätsebenen typisch oder atypisch ist.

6.3. Investitionen in Digitale Vermögenswerte gelten als **hochspekulative** Anlagen. Digitale Vermögenswerte und Kryptowährungen unterliegen **hoher Volatilität**, d. h. der Preis Digitaler Vermögenswerte oder Kryptowährungen kann an irgendeinem Tag schnell sinken oder steigen. Die Bewegungen der Märkte für Digitale Vermögenswerte und Kryptowährungen sind unvorhersehbar. Der Kunde anerkennt, dass Digitale Vermögenswerte und Kryptowährungen nicht von Behörden oder Institutionen wie Zentralbanken beaufsichtigt werden und es daher keine Behörde oder Institution gibt, die eingreifen kann, um den Wert der Digitalen Vermögenswerte oder Kryptowährungen zu stabilisieren und/oder irrationale Preisentwicklungen zu verhindern oder zu mindern. **Bei dem Kauf oder Verkauf Digitaler Vermögenswerte besteht das Risiko eines erheblichen oder totalen Verlusts. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass er auf eigene Gefahr auf die Dienstleistung zugreift und diese nutzt.**

6.4. Anlagen in Digitale Vermögenswerte im Allgemeinen und in Kryptowährungen im Speziellen sind anfällig für irrationale Blasen oder Vertrauensverlust, welche zu einem Zusammenbruch der Nachfrage im Verhältnis zum Angebot führen könnten, z. B. wegen unerwarteter, von Softwareentwicklern oder anderen eingeführter Änderungen, eines staatlichen Eingriffs, der Schaffung überlegener alternativer Digitaler Vermögenswerte oder einer deflationären oder inflationären Spirale. Das Vertrauen könnte auch aufgrund technischer Probleme zusammenbrechen, etwa wenn wesentliche Mengen Digitaler Vermögenswerte abhandenkommen oder gestohlen werden oder wenn Hacker oder Staaten in der Lage sind, die Abwicklung von Transaktionen zu verhindern

6.5. Der Markt für die massgeblichen Digitalen Vermögenswerte kann zeitweise wenig liquide bis illiquide sein. Die dem Kunden von der Bank über das System zum Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten zur Verfügung gestellten Preise basieren auf den Feeds eines oder mehrerer Liquiditätsgeber. **Es ist möglich, dass ein einziger Liquiditätsgeber die einzige Liquiditätsquelle für den Handel Digitaler Vermögenswerte über das System ist, was zu einem höheren Illiquiditätsrisiko führt. In dem Fall, dass die Bank zu einer bestimmten Zeit oder dauerhaft nicht in der Lage ist, Digitale Vermögenswerte zu handeln (sofern die Bank keinen geeigneten Markt, Handelsplatz oder Kontrahenten für den Handel mit Digitalen Vermögenswerten gefunden hat), ist der Kunde nicht in der Lage, Digitale Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen.** Darüber hinaus kann eine geringere Liquidität zu sehr schnellen und hektischen Preisbewegungen, zu weiteren Spannen und/oder zu höheren Ablehnungsraten führen. Unter gewissen Marktbedingungen kann es für den Kunden schwierig oder unmöglich sein, eine Position zu liquidieren. Dies kann zum Beispiel eintreten, wenn der Markt nicht liquide genug und die Bank folglich nicht fähig ist, (a) dem Kunden Preise für den Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten anzugeben und/oder (b) Aufträge oder Transaktionen auszuführen. Die Fähigkeit des Kunden, Digitale Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen sowie die Preise der Digitalen Vermögenswerte zu vergleichen, kann folglich eingeschränkt sein.

## 7. Gegenseitige Abhängigkeit von Kryptowährungen | Technologische Risiken

7.1. Digitale Vermögenswerte sind Instrumente, die über die Technologie der Dezentralisierten Register aufgezeichnet und übertragen werden. Der Kauf Digitaler Vermögenswerte und deren Übertragung in einem Dezentralisierten Register kann Gebühren unterliegen, die in Kryptowährungen zu bezahlen sind. Digitale Vermögenswerte stehen deshalb in der Regel in einer gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis mit Kryptowährungen.

7.2. Die Technologie der Dezentralisierten Register, auf welcher die Digitalen Vermögenswerte und Kryptowährungen beruhen, befindet sich erst im Anfangsstadium. Die besten Praktiken sind noch zu bestimmen und umzusetzen. Es ist wahrscheinlich, dass die Technologie der Dezentralisierten Register in der Zukunft einen wesentlichen Wandel erfahren wird. Technologische Fortschritte in Kryptographie, Code-Brechen („Code-Breaking“) oder Quantencomputer usw. können eine Gefahr für die Sicherheit von Digitalen Vermögenswerten und Kryptowährungen darstellen. Zudem könnten alternative Technologien für bestimmte Kryptowährungen erstellt werden, wodurch die massgebliche Kryptowährung weniger relevant oder hinfällig würde. Wenn die Digitalen Vermögenswerte in einem Dezentralisierten Register gehandelt werden, das weniger massgeblich oder hinfällig wird, hätte diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Preise und die Liquidität der Digitalen Vermögenswerte.

7.3. Die Funktionsweise der Digitalen Vermögenswerte und Kryptowährungen beruht auf Open-Source-Software. Die Entwickler dieser Open-Source-Software sind nicht von der Bank oder den Unterverwahrern beschäftigt oder werden auch nicht von ihnen kontrolliert. Die Entwickler können Schwachpunkte

- und Programmierfehler in die Open- Source-Software einfügen oder können Entwicklung der Open-Source-Software einstellen (potenziellerweise in einem kritischen Stadium, wenn ein Sicherheits-Update nötig ist), wodurch die Digitalen Vermögenswerte oder Kryptowährungen eventuell Schwachpunkten, Programmierfehlern und der Gefahren von Betrug, Diebstahl und Cyberangriffen ausgesetzt sind.
- 7.4. Dezentralisierte Registernetzwerke haben in den letzten Jahren einen Anstieg der Transaktionen verzeichnet. Eine wachsende Anzahl von Transaktionen verbunden mit der Unfähigkeit, die Technologie der Dezentralisierten Register zu ändern, können einer verlangsamten Verarbeitungszeit der Transaktionen resultieren (potenziellerweise Tage, um eine Transaktion mit Digitalen Vermögenswerten zu überprüfen) und/oder die Transaktionsgebühren, die den sogenannten „Minern“ von Kryptowährungen für die Erleichterung der Verarbeitung der Transaktionen mit Digitalen Vermögenswerten gezahlt werden, deutlich erhöhen. Dies könnte die Fähigkeit der Bank einschränken, die Transaktionen zu bearbeiten, und zu einer Erhöhung der Gebühren und Kosten führen.
- 7.5. Da es keine zentrale Stelle (z. B. Zentralbank oder staatliche Behörde) zur Beaufsichtigung der Entwicklung der Technologie der Dezentralisierten Register gibt, beruhen die Funktionsfähigkeit der Dezentralisierten Register und die weitere Verbesserung dieser Funktionsfähigkeit (z. B. die Fähigkeit zur Erhöhung der Transaktionsanzahl, der Reduzierung der Bearbeitungszeit, der Senkung der Transaktionsgebühren, der Implementierung von Sicherheitsupdates) auf der Zusammenarbeit und dem Konsens verschiedener Akteure, unter anderem der Entwickler, welche die Open-Source-Software hinsichtlich der Kryptowährungen verbessern, oder sogenannter „Miner“, welche die Bearbeitung von Transaktionen erleichtern. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Akteuren kann eine Hard Fork verursachen. Hard Forks können zur Instabilität einer bestimmten Version eines massgeblichen Dezentralisierten Registers führen. Ferner können Hard Forks oder drohende Hard Forks die Etablierung Digitaler Vermögenswerte als tragbare Alternative zum herkömmlichen Handel mit Vermögenswerten verhindern. Hard Forks oder drohende Hard Forks können die Fähigkeit der Bank, Transaktionen zu bearbeiten, beschränken und die Gebühren erhöhen.
- 7.6. Die besonderen Eigenschaften Digitaler Vermögenswerte (z. B. existieren sie lediglich virtuell in einem Computernetzwerk, Transaktionen in Digitalen Vermögenswerten können üblicherweise nicht rückgängig gemacht werden und werden grösstenteils anonym getätigt) machen sie zu einem attraktivem Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyberangriffe. Es wurden verschiedene Taktiken entwickelt (oder Schwächen identifiziert), um Digitale Vermögenswerte zu stehlen oder um die ihnen zugrundeliegende Technologie der Dezentralisierten Register zu stören, einschliesslich zum Beispiel der „51% Angriff“, bei dem Personen mit böswilliger Absicht die Kontrolle über ein massgebliches Dezentralisiertes Registernetzwerk übernehmen können, indem sie 51 Prozent der Rechenleistung in dem massgeblichen Dezentralisierten Registernetzwerk bereitstellen, oder dem „Denial-of-Service-Angriff“, bei dem Personen mit böswilliger Absicht versuchen, die Ressourcen des massgeblichen Dezentralisierten Registernetzwerks zum Erliegen zu bringen, indem sie es mit Anfragen überlasten. Der Kunde ist Betrug, Diebstahl und Cyberangriffen aus den folgenden Gründen unmittelbar ausgesetzt: (i) jeder öffentlichkeitswirksame Verlust als Folge eines solchen Ereignisses (z. B. Insolvenz der damals grössten Bitcoin Börse Mt. Gox im Februar 2014) kann Zweifel an der langfristigen Zukunft Digitaler Vermögenswerte schüren und möglicherweise die Etablierung Digitaler Vermögenswerte als anerkanntes Mittel zur Darstellung von Vermögenswerten verhindern und kann die Volatilität und Illiquidität der massgeblichen Digitalen Vermögenswerte steigern; (ii) wie in Klausel 11.1 des Vertrags bestimmt, trägt ausschliesslich der Kunde den aus einem Verlustereignis resultierenden Schaden.
- 7.7. Digitale Vermögenswerte und Kryptowährungen bestehen nur virtuell auf einem Computernetzwerk und haben keine physische Entsprechung. Die Bewertung Digitaler Vermögenswerte ist schwierig, da der Wert von den Erwartungen und dem Vertrauen abhängt, dass Kryptowährungen in Zukunft für Zahlungen und als Tauschmittel benutzt werden können. Unter anderem können anhaltend hohe Volatilität, der technologische Wandel und Fortschritt, Betrug, Diebstahl und Cyberangriffe sowie aufsichtsrechtliche Änderungen die Etablierung der Kryptowährungen als anerkanntes, langfristiges Tauschmittel verhindern und Kryptowährungen potentiell wertlos machen. Angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen Digitalen Vermögenswerten und Kryptowährungen könnte sich dies auf den Preis und die Liquidität der Digitalen Vermögenswerte auswirken.
- ## 8. Datenschutz | Öffentliches Wesen Dezentralisierter Register
- 8.1. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass jede Übertragung, jeder Kauf und Verkauf Digitaler Vermögenswerte in einem öffentlichen Dezentralisierten Register gespeichert werden und daher für die Öffentlichkeit sichtbar sein könnten.
- 8.2. Die Dezentralisierten Register, über die Digitalen Vermögenswerte emittiert werden, sind nicht das Eigentum und stehen nicht unter der Kontrolle der Bank oder der Unterverwahrer. Die in dem entsprechenden Dezentralisierten Register verfügbaren Informationen könnten durch Dritte verarbeitet, ausgenutzt oder missbraucht werden, auch auf unvorhergesehene Art und Weise.